

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 226.

Leipzig, Mittwoch den 29. September.

1880.

Nichtamtlicher Theil.

Non bis in idem.*)

Der in Leipzig tagende deutsche Juristentag hat sich in seiner Sitzung vom 9. September d. J. mit der Frage beschäftigt, wie für ein Preßzeugniß der Gerichtsstand der begangenen That zu bestimmen sei, wenn es von mehreren Orten aus verbreitet, vertrieben wird. Prof. Dr. v. List zu Gießen hatte ein von Reichsanwalt Stenglein verfaßtes Gutachten zum Theil beifällig aufgenommen, und schließlich wurde folgende Resolution fast einstimmig angenommen:

1. Die Preßdelicte werden von den an der Herstellung und Ausgabe der Druckschrift beteiligten Personen (Verfasser, Herausgeber, Redacteur, Drucker, Verleger) begangen an demjenigen Orte, von dem aus die Verbreitung der Druckschrift, der Vertrieb erfolgt.

2. Wird die Druckschrift von mehreren Orten aus verbreitet (vertrieben), so haben die genannten Personen in realer Concurrency so oftmals das Preßdelict begangen, als Verbreitungsmittelpunkte vorhanden sind.

3. Die Bestimmung des Gerichtsstandes der begangenen That erfolgt in diesem Falle nach der in §. 12. der Strafproceßordnung gegebenen Vorschrift.

Die erste dieser Resolutionen war unnöthig, weil gegenwärtig an dem dort (Nr. 1) ausgesprochenen Resultate, welches der herrschenden Meinung entspricht, Niemand mehr zweifelt; die zweite ist falsch und setzt sich in Widerspruch mit einer gesunden Doctrin und Praxis; die dritte würde, falls die zweite richtig wäre, sich allerdings von selbst verstehen.

Die Beschlüsse des deutschen Juristentages haben zwar zunächst nur theoretischen Werth. Aber sie können doch Gutes und Schlimmes wirken, letzteres indem sie für irrige Rechtsansichten Stimmung machen, welche dann früher oder später in der Gesetzgebung ihren positiven Ausdruck erhalten. Es ist deshalb kein fruchtloses Beginnen, solchen Irrthümern von Anfang an entgegen zu treten. Nach Maßgabe der soeben geübten Kritik ist nur die Nr. 2 von Interesse für uns, und lohnt es sich, sie zu widerlegen. Bezüglich der Nr. 1 wird am Schlusse die richtige Auslegung gegeben werden.

Die in Rede stehende Bestimmung des Beschlusses bedeutet nichts weniger, als eine unzulässige Vervielfältigung der Preßvergehen und folgeweise eine unstatthafte Doppelbestrafung einer einzigen That. Die Resolution sagt, wenn dieselbe Zeitung z. B. in Elberfeld und Barmen, in Hamburg und Altona, in Berlin und Charlottenburg, in Leipzig und Dresden verbreitet, vertrieben wird, so daß jedesmal in jeder dieser beiden Städte eine selbständige Niederlage, sei es auch nur eine Zeitungsfiliale sich befindet, von der aus die Zeitung ausgetragen wird; und wenn dann in der letzteren eine strafbare Uebelthat, z. B. eine Beleidigung

enthalten ist — so hat der Schreiber, verantwortliche Redacteur u. nicht bloß einmal gesündigt, sondern zweimal, das eine Mal in Elberfeld und gleichzeitig in Barmen u. Die Folge ist, daß er nun nicht bloß eine Strafe erhält, sondern mit doppelten Ruthen gezüchtigt wird. Denn der §. 74. des Reichsstrafgesetzbuches, welcher von der in der mehrgedachten Nr. 2 erwähnten realen Concurrency handelt, bestimmt, daß so oft Jemand durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, — eine Einsatzstrafe für das eine schwerste Verbrechen oder Vergehen dictirt wird, zu welcher wegen der zweiten That noch ein Zusatz gegeben wird. Denken wir uns also, ein Redacteur hat einen Artikel geschrieben, in welchem er die Bürger auffordert, einem Befehle nicht zu gehorchen — und zweitens den Soldaten anrath, sie sollten ihren Vorgesetzten nicht folgen, falls diese sie zum Zwange gegen die ungehorsamen Bürger commandiren würden. Dies sind zwei Vergehen in realer Concurrency; wegen des einen gibt es eine Einsatzstrafe, wegen des zweiten einen Zusatz und beide Strafen werden dann als Gesamtstrafe zusammengezogen. In diesem Beispiele sind aber auch mehrere Aeußerungen gethan, nämlich einmal eine an die Bürger und zweitens eine andere an die Soldaten gerichtete, beide Aufforderungen haben einen ganz verschiedenen Inhalt, und ist deshalb eine Doppelbestrafung so zulässig als geboten. Indessen ist der Fall keineswegs der nämliche, wenn eine That, also z. B. eine falsche Anschuldigung (§. 164. Str.-Ges.-B.), welche unter einen Strafrechts-Paragraphen fällt, von mehreren Orten aus verbreitet wird, z. B. gleichzeitig von Berlin und Charlottenburg aus. Hier liegt nur eine Missethat vor, mithin darf nur einmal, nicht mehrfach, wie die Resolution des Juristentags will, gestraft werden. Die der unsrigen widersprechende Auffassung müßte, wenn man consequent sein will, dahin führen, den Redacteur u. so oft in Strafe zu nehmen, als er Zeitungsexemplare ausgibt, also bei einer Auflage von 100,000 wäre eine Einsatzstrafe zu verhängen und dazu 99,999 Zusatzstrafen zu machen, eine Entscheidung, die kein ernsthafter Jurist fällen wird.

Die hier fragliche Resolution des Juristentags legt auf die Mehrheit des Ortes der Handlung ein Gewicht, welches ihm nicht zukommt; insbesondere ist diese Doppelheit des Verbreitungsortes, die Existenz mehrerer Vertriebscentren, nicht geeignet, für sich allein die Vielheit der Straftthaten zu begründen. Es verhält sich nicht anders bei einem Diebstahl. Man vergegenwärtige sich folgenden Fall. Ein Dieb bricht zuerst in den Seitenflügel eines Herrenhauses, dann aber, nachdem er dort sich etwas angeeignet, vom Hofraum aus in das Hauptgebäude ein und stiehlt daselbst. Oder

*) Aus der „Volks-Zeitung“.

Siebenundvierzigster Jahrgang.